

Erganzende Bedingungen zur NDAV

Erganzende Bedingungen
zur
Verordnung uber Allgemeine Bedingungen
fur den Netzanschluss und dessen Nutzung
fur die Gasversorgung in Niederdruck

(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Stand: Februar 2026

Erganzende Bedingungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH zu der Verordnung ber Allgemeine Bedingungen fr den Netzanschluss und dessen Nutzung fr die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) gltig ab 1. Februar 2026.

Inhaltsbersicht

- I. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NDAV)
- II. Art des Netzanschlusses (§ 7 NDAV)
- III. Betrieb des Netzanschlusses, Grundstcksbenutzung (§§ 8, 12 NDAV)
- IV. Kostenerstattung fr Herstellung oder nderung des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)
- V. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)
- VI. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)
- VII. Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)
- VIII. Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)
- IX. Gasanschlussvorhaltung ohne Bezug
- X. Umsatzsteuer
- XI. Schlichtungsstelle
- XII. Inkrafttreten

Fr den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach der "Verordnung ber Allgemeine Bedingungen fr den Netzanschluss und dessen Nutzung fr die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)" gelten fr das Erdgas-Verteilnetz der Stadtwerke Andernach Energie GmbH die im Folgenden aufgefhrten Erganzenden Bedingungen zur NDAV.

I. Herstellung des Netzanschlusses (§§ 5-9 NDAV)

Die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Veranderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Stadtwerke Andernach Energie GmbH (stadtwerke-anderach-energie.de) zur Verfugung gestellten Vordrucke anzumelden. Der Anmeldung sind eine (Keller-)Grundrisszeichnung und ein Lageplan beizufugen, auf Grund deren es der Stadtwerke Andernach Energie GmbH moglich ist, die Hausanschlusseinfuhrung festzulegen.

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstuck, das eine selbststandige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebaude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, uber einen eigenen Netzanschluss an das Gas-Verteilnetz angeschlossen wird, wobei die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers zu wahren sind.

II. Art des Netzanschlusses (§ 7 NDAV)

Der Brennwert (Hs, n) des Erdgases im Netzgebiet der Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist auf der Internetseite www.stadtwerke-anderach-energie.de veroffentlicht.

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH stellt am Ausgang des Druckregelgerates 23 mbar zur Verfugung. Hohere Drucke sind nur nach schriftlicher Bestatigung durch die Stadtwerke Andernach Energie GmbH und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 moglich.

III. Betrieb des Netzanschlusses, Grundstucksbenutzung (§§ 8, 12 NDAV)

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen und zu entfernen, wenn das Netzanschlussverhaltnis beendet wird. Das Gleiche gilt, wenn der Betrieb des Netzanschlusses durch die Stadtwerke Andernach Energie GmbH gema § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist.

Der Netzanschluss auf dem Grundstuck – auerhalb sowie innerhalb des Anschlussobjektes – muss jederzeit zuganglich und vor Beschadigungen geschutzt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Nach den gultigen technischen Regeln darf die Trasse insbesondere weder uberbaut (z. B. Anbau, Garagen, Treppen, Stutzmauern usw.) noch mit Strauchern und Baumen uberpflanzt sein oder eine ungewohnlich hohe Uberdeckung haben. Durch Zuwiderhandlung entstehen bei Instandsetzung oder Erneuerung des Netzanschlusses zusatzliche Kosten, die vom Anschlussnehmer zu tragen sind.

Netzanschlussleitungen sind gradlinig, rechtwinklig und auf kurzestem Weg zu den Anschlussobjekten zu fuhren. Die Gebaudeeinfuhrung des Netzanschlusses und der Montageort des Zahlers unterliegen den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes G 459, den Technischen Richtlinien Gasinstallation und den ortlichen Angaben Stadtwerke Andernach Energie GmbH.

IV. Kostenerstattung fur Herstellung oder Anderung des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)

Standard-Netzanschlusse sind Betriebsanlagen des Verteilnetzbetreibers mit Rohrdimensionen von da 32 und da 63. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Andernach Energie GmbH die Kosten fur die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie GmbH veroffentlichten Pauschalsatzen bzw. Sonderregelungen. Liegen die Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 Ziff. 2 NDAV vor, berechnet die Stadtwerke Andernach Energie

GmbH dem Anschlussnehmer die Kosten fur die anderung des Netzanschlusses nach tatsachlichem Aufwand.

V. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Fur den Anschluss an das Erdgas-Verteilnetz der Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss gema dem von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH auf Ihrer Internetseite www.stadtwerke-andernach-energie.de veroffentlichten Preisblatt zu zahlen.

VI. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, welches die Arbeiten an der Gasanlage ausgefuhrt hat, unter Verwendung des von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH zur Verfugung gestellten Vordruckes zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Andernach Energie GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie GmbH veroffentlichten Pauschalsatzen.

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhangig gemacht werden.

VII. Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)

Das Auswechseln, Entfernen oder Verlegen von Messeinrichtungen auf Verlangen des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers wird nach tatsachlichem Aufwand berechnet.

VIII. Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie GmbH veroffentlichten Pauschalsatzen zu ersetzen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

IX. Gasanschlussvorhaltung ohne Bezug

Schliet der Netznutzer innerhalb von drei Jahren keinen Vertrag uber eine Energielieferung ab, ist der Netzbetreiber berechtigt das Netzanschlussverhaltnis zu kundigen, den Netzanschluss abzutrennen oder einen jahrlichen Betrag fur die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern. Der aktuelle Preis ist dem jeweils gultigen Preisblatt zu entnehmen.

X. Umsatzsteuer

Auf die in diesen Erganzenden Bedingungen und im Preisblatt genannten Netto-Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gultige gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell 19 %, berechnet. Die Kosten aus den §§ 23 (Zahlung, Verzug) und 24 (Sperrung) NDAV unterliegen nicht

der Umsatzsteuer, soweit es sich um Manahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH dienen.

XI. Verbraucherrechte und Schlichtungsstelle

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualitat von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz sowie die Messung der Energie betreffen, gema § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Andernach Energie GmbH zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualitat der Leistungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH betreffen, sind zu richten an:

Stadtwerke Andernach Energie GmbH, Laufstr. 4,
56626 Andernach,
Telefon: 02632 298-121
Fax: 02632 298-299
E-Mail: Kundenservice@Stadtwerke-Andernach.de

Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulassig, wenn die Stadtwerke Andernach Energie GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist die Stadtwerke Andernach Energie GmbH verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstrae 133
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberuhrt.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhaltlich uber den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach: 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16, Mo.-Fr.: 8:00 - 20:00 Uhr, Fax: 030 22480 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

XII. Inkrafttreten

Diese Erganzenden Bedingungen ersetzen die Erganzenden Bedingungen mit Stand vom 1. Februar 2023 und treten mit Wirkung zum 1. Februar 2026 in Kraft.